## Anlage zum Beschluss: Alternative statt kumulative Verknüpfungen von Anspruchsvoraussetzungen

Die nachstehenden Ziffern der Anlage der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien (Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege) werden wie folgt geändert:

Keine Änderung: graue Schriftfarbe

## Änderungen gelb markiert (im Ausdruck grau): schwarze Schriftfarbe

Nr.	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
11.	Blutzuckermessung	Nur verordnungsfähig bei Patienten mit	
		<ul> <li>einer so starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit und oder Realitätsverlust, so dass die Compliance bei der Diagnostik nicht sichergestellt ist.</li> </ul>	
18.	Injektionen 		
		Die s. c. Injektion ist nur verordnungsfähig bei Patienten mit einer se starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit und oder Realitätsverlust, so dass die Compliance bei der medikamentösen Therapie nicht sichergestellt ist	
21.	Kälteträger, Auflegen von 	Das Auflegen eines Kälteträgers ist nur verordnungsfähig bei Patienten mit einer se starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit und oder Realitätsverlust, so dass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist.	
26.	Medikamentengabe (außer Injektionen, Infusionen, Instillationen, Inhalationen)	Die Medikamentengabe ist nur verordnungsfähig bei Patienten mit   einer se starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit und oder Realitätsverlust, so dass die Compliance bei der medikamentösen Therapie nicht sichergestellt ist.	
31.	Verbände 	Das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/ Kompressionsstrumpfhosen ist nur verordnungsfähig bei Patienten mit   - einer se starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit und oder Realitätsverlust, so dass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist.	